

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

12/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

Ermäßigung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen

– von RA Micha Klewar, München – 357

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• OLG Düsseldorf: Anspruch auf Berichtigung des Tatbestandes 360

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Zulässigkeit von Missbrauchsanträgen nach § 31 EnWG für zurückliegende Zeiträume
– Anmerkung von RA Dr. Thies Hartmann und RAin Nadine Voß, Berlin – 360

Steuerrecht

Rechtsprechung

Gewerbesteuer

• FG Münster: Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von aktivierten Mietzahlungen 362

Umsatzsteuer

• EuGH: Vorsteuerabzugsberechtigung durch nachträgliche Zuordnungsentscheidung 363

• FG Schleswig-Holstein: Immobilienvermietung durch Gemeinde einschließlich Lieferung von
gemeindeeigener produzierter Wärme als einheitliche (Vermietungs-)Leistung 364

Verwaltungsrecht

• Hess. VGH: Zur nachträglichen Erhebung von (weiteren) Abwassergebühren 365

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwassergebühren*: Absatzmenge bei einem ungeplanten »Wasserverlust« infolge eines
Rohrbruchs 366

• *Wassergebühren*: Bereitstellungsgebühren für die Vorhaltung der Wasserlieferung 367

• *Straßenausbaubeiträge*: Ausbaubeiträge für die erstmalige Herstellung einer im Außenbereich
verlaufenden Straße 368

• *Straßenausbaubeiträge*: Kommunalaufsichtliche Anweisung zum Erlass einer Straßenbeitrags-
satzung 369

Arbeitsrecht

• Ermessensspielraum des Arbeitgebers bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes 370

Sozialversicherungsrecht

• Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2019 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 371

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Mit Jahresregister 2018

Seminare

Terminkalender 2019
auf der Rückseite

OLG Düsseldorf: Anerkennungsfähigkeit von Personalzusatzkosten dritter Unternehmen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Bei der Prüfung von Personalzusatzkosten dritter Unternehmen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV unterliegen diese im Grundsatz einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Das hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 12.09.2018 - VI-3 Kart 210/15 entschieden. Danach setze die Vorschrift voraus, dass die in Rede stehenden Kosten konkret beim Netzbetreiber entstehen. Nicht zwingend sei, dass der Netzbetreiber an der betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung, auf der die Kosten beruhen, beteiligt sein muss oder dass zwischen ihm und den Mitarbeitern, die die Leistungen erhalten, ein Arbeitsvertrag bestehen muss. Das gelte auch dann, wenn kein Personalüberleitungs- oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorliegt, die vertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Drittunternehmen aber eine Vollkostenverrechnung vorsieht, bei der die Personal- sowie Personalzusatzkosten, die für den Netzbetrieb angefallen sind, vollständig auf den Netzbetreiber umgelegt werden.

> DokNr. 18004877

BFH: Entschädigungszahlung für Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung ist nicht einkommensteuerpflichtig

Eine Entschädigung, die dem Grundstückseigentümer einmalig für die grundbuchrechtlich abgesicherte Erlaubnis zur Überspannung seines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, unterliegt nicht der Einkommensteuer. Wird die Erlaubnis erteilt, um einer drohenden Enteignung zuvorzukommen, handelt es sich weder um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung noch um sonstige Einkünfte. Das hat der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 02.07.2018 – IX R 31/16 festgestellt. Die Zahlung vergüte nicht die zeitlich vorübergehende Nutzungsmöglichkeit am Grundstück, sondern eine unbefristete dingliche Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit und damit die Aufgabe eines Eigentumsbestandteils. Weiter lägen auch keine Einkünfte aus sonstigen Leistungen vor, da diese Einkunftsart keine Vorgänge erfasst, die Veräußerungen im privaten Bereich darstellen. Zudem drohte dem Grundstückseigentümer wohl die teilweise Zwangsenteignung. Mit der Zustimmung zur Dienstbarkeit erbringe er keine Leistung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

> DokNr. 18004875

OLG Düsseldorf: Bezuschlagung einer Windenergieanlage nach EEG 2017 auf ein unzulässiges Gebot

Eine unrichtige Eigenerklärung über das Vorliegen der in § 36 EEG 2017 aufgeführten besonderen Ausschreibungsbedingungen stellt bereits im Zuschlagsverfahren einen Ausschlussgrund dar. Eine Verpflichtungsbeschwerde nach § 83a Abs. 1 EEG ist daher begründet, wenn ein bezuschlagtes Gebot den gesetzlichen Anforderungen an ein zulässiges Gebot objektiv nicht genügt und der Zuschlag stattdessen auf das Gebot des Beschwerdeführers hätte erfolgen müssen. Das hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 05.09.2018 – VI-3 Kart 80/17 (V) entschieden und festgestellt, dass im Rahmen einer solchen Beschwerde die Zulässigkeit und Bezuschlagung von Geboten Dritter inzident geprüft werden könne. Das gelte nicht nur für die Vorlage der richtigen Formatvorgaben, sondern auch der inhaltlichen Angaben. Die Bundesnetzagentur könne bei vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Angaben in der Eigenerklärung einen Zuschlag nach § 48 VwVfG zurücknehmen, daher könne auch im Beschwerdeverfahren nach § 83a EEG 2017 kein anderer Maßstab gelten. Im Streitfall komme es allein auf die objektive Rechtmäßigkeit der Zuschlagsentscheidung an, nicht etwa darauf, ob der Zuschlag auf einem Behördenfehler, hier der Verletzung etwaiger Prüfungspflichten durch die BNetzA, beruhe.

> DokNr. 18004876

Bay. LA für Steuern: Umsatzsteuer für Busfahrten im öffentlichen Nahverkehr

Der Betrieb von Stadtbuslinien stellt eine zentrale Aufgabe der Städte und Kommunen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs dar. Betreiber sind regelmäßig die Städte und Kommunen, zur Durchführung der Aufgabe wird häufig ein externer Subunternehmer beauftragt. Dabei ist der anzuwendende Steuersatz auf Ebene des Subunternehmers vermehrt Diskussionspunkt bei Außenprüfungen. Gemäß Erlass des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 20.02.2018 – S-7244 2.1 ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) bei Beförderungen im genehmigten Linienverkehr mit Kfz innerhalb einer Gemeinde oder wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

> DokNr. 18004878

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 700 1 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.